

STATUTEN FERNSEHGENOSSENSCHAFT WALCHWIL (FGW)

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma Fernsehgenossenschaft Walchwil (nachstehend FGW genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828ff OR mit Sitz in Walchwil.

Art. 2

Die FGW bezweckt, ihren GenossenschaftlerInnen den Empfang der in- und ausländischen Fernseh- und Radioprogramme sowie den Zugang zur Datenkommunikation innerhalb der Bauzonen zu ermöglichen. Sie erstellt, betreibt und unterhält die dazu notwendigen Kabelverteilanlagen. Sie kann alle mit dem Genossenschaftszweck zusammenhängenden Geschäfte tätigen, insbesondere auch Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte erwerben.

Genossenschaftskapital

Art. 3

Das Genossenschaftskapital besteht aus:

- Betriebskostenbeiträgen; d.h. kostendeckenden Anschlussbeiträgen, Betriebs- und Abonnementsgebühren
- allfälligen Überschüssen aus der Betriebsrechnung
- allfälligen Subventionen, Geschenken oder Legaten
- ausserordentlichen Beiträge der GenossenschaftlerInnen

Die FGW kann zwecks Beschaffung der erforderlichen Mittel auch Darlehen aufnehmen.

Die Höhe der Gebühren wird jeweils durch die GenossenschaftlerInnen an der Generalversammlung festgesetzt. Es werden keine Anteilscheine ausgestellt.

Haftung

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten der FGW haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der GenossenschaftlerInnen ist ausgeschlossen.

Bei Störungsfällen, dringenden Reparaturarbeiten, höherer Gewalt usw. kann die FGW keine Verpflichtung zur ununterbrochenen Lieferung der Signale übernehmen und es können keine Schadenersatzansprüche gegenüber der FGW geltend gemacht werden.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer in dem durch die Genossenschaft erschlossenen Gebiet eine Liegenschaft besitzt und die Anschlussgebühren bezahlt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages.

Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- Unterzeichnung des Anschlussvertrages
- Verbindliche vertragliche Verpflichtung, alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen (auch überirdisch, beispielsweise Verstärker- und Verteilerkasten) dauernd und ohne Entschädigung zu gestatten.
- Wirtschaftlich tragbare Erschliessung

Ueber die Aufnahme neuer GenossenschafterInnen entscheidet die Verwaltung der FGW. Der endgültige Entscheid liegt bei der Generalversammlung.

Mit dem Uebergang von Grundeigentum von Mitgliedern an Nichtmitglieder geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber über. Diese Bestimmung kann im Grundbuch vorgemerkt werden. Die Verwaltung ist zur Anmeldung der Vormerkung berechtigt.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod eines/einer GenossenschafterIn. Beim Tode eines/einer GenossenschafterIn werden die Erben automatisch Mitglied der FGW. Erbengemeinschaften haben für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Art. 7

Der Austritt aus der FGW kann erstmals nach einer fünfjähriger Mitgliedschaft, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen (Art. 844 OR).

Art. 8

Ein Genossenschafter kann jederzeit aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Über die Ausschliessung entscheidet die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu, welches innert zehn Tagen seit Zustellung des schriftlichen Ausschliessungsentscheides auszuüben ist.

Art. 9

Austretende und ausgeschlossene GenossenschafterInnen haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Anschlussbeiträge, Betriebs- und Abonnementsgebühren und/oder auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen

Rechte und Pflichten der GenossenschafterInnen

Den GenossenschafterInnen stehen die gleichen Rechten und Pflichten zu, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.

Art. 10

Die GenossenschafterInnen übernehmen mit dem Beitritt zur Genossenschaft die Verpflichtung zur Bezahlung der von der Generalversammlung beschlossenen Anschlussbeiträge, Betriebs- und Abonnementsgebühren sowie ausserordentlicher Beiträge gemäss Artikel 13. Die Mitgliedschaft tritt nach Bezahlung der vertraglich festgelegten Anschlussgebühren in Kraft. Vor der Begleichung der Forderungen der FGW werden keine Signale geliefert.

Ist ein/eine GenossenschafterIn mit der Zahlung mehr als 60 Tage im Rückstand, kann der Hausanschluss unterbrochen werden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 867 OR.

Art. 11

Die Anschlussgebühr ist für jedes an die Gemeinschafts-Anlage angeschlossene Gebäude zu entrichten.

Einzelanschluss

Als Einzelanschluss gilt ein Gebäude mit nur einer oder mehreren Wohnungen. Es muss hierfür die Einzelanschlussgebühr entrichtet werden, welche aus einer Grundgebühr für das Gebäude und einer Zuschlagsgebühr für jede angeschlossene Wohneinheit besteht.

Werden pro Wohnung oder Einfamilienhaus mehr als 3 Anschlussdosen gewünscht, wird der Mehraufwand für einen allenfalls nötigen Verstärker dem Liegenschaftsbesitzer belastet. Mehrdosen müssen der Verwaltung bei Abschluss des Miet- und Anschlussvertrages gemeldet werden.

Kollektivanschluss

Gebäude mit mehr als einem angeschlossenen TV- oder *Radiogerät oder Internetanschluss* gelten dann als Kollektivanschluss, wenn sie nicht zum überwiegenden Teil privaten Wohnzwecken dienen, einer unbestimmten Anzahl Personen zugänglich sind oder im Interesse der Allgemeinheit betrieben werden (z.B. Radio- und Fernsehgeschäfte, Firmen, Hotels, Altersheime, Schulhäuser, Gemeinschaftsanlagen usw.). Für solche Gebäude muss eine Kollektivanschlussgebühr und eine Zuschlagsgebühr für jede Dose entrichtet werden. Ob bei Kollektivanschlüssen eine Verstärker-Anlage notwendig ist, entscheidet die Verwaltung. Die Kosten dafür sind vom Liegenschaftsbesitzer zu übernehmen.

Bei Kollektivanschlüssen ist der Liegenschaftsbesitzer Genossenschafter und damit der Genossenschaft gegenüber zur Bezahlung der Anschlussgebühr und der Betriebskostenbeiträge verpflichtet. Wenn es die besonderen Umstände im Einzelfall rechtfertigen, ist die Verwaltung ermächtigt, von der vorstehenden Regelung abzuweichen.

Art. 12

Für den Betriebskostenbeitrag kommen folgende Kosten in Berechnung:

Unterhalt der Anlage, Stromkosten und Signalgebühren, Verzinsung und Amortisation der Gesamtanlage, Erweiterung und Ausbau der Anlage, Verwaltungsspesen, Urheberrechts- und Nachbarrechtsgebühren.

Der Betriebskostenbeitrag ist bei Einzelanschlüssen für jede angeschlossene Wohnung zu bezahlen. Die Höhe des Betriebskostenbeitrages wird jeweils durch die Generalversammlung für ein Jahr festgelegt. Bei Kollektivanschlüssen wird der Betriebskostenbeitrag von der Verwaltung festgelegt.

Der Abonnementsgebühren werden jährlich Im Voraus erhoben.

Art. 13

Ausserordentliche Beiträge können nur durch Beschluss der Generalversammlung erhoben werden.

Art. 14

Die Generalversammlung bestimmt Gebiete ausserhalb der Bauzone, welche durch die Gemeinschaftsanlage erschlossen werden sollen. In diesen Gebieten werden auf Kosten der Genossenschaft eine Hauptleitung sowie der Hausanschluss erstellt. Der Hausanschluss wird bis zu den Grundmauern inklusive Mauerdurchbruch geführt. Die hausinterne Installation geht zu Lasten des Hauseigentümers. In den Gebieten, die durch das Fernsehnetz bereits erschlossen sind, müssen nachträglich Anschliessende die vollen Kosten für den Hausanschluss von der Hauptleitung aus übernehmen. Ausserhalb des erschlossenen Gebietes (Art. 5) wohnende Interessenten können an die Gemeinschafts-Anlage angeschlossen werden, wenn die Kosten voll vom Interessenten übernommen werden.

Organisation der Genossenschaft

Art. 15

Die Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, die Verwaltung und die Kontrollstelle.

Art. 16

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Diese findet einmal jährlich innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, welches mit dem Kalenderjahr identisch ist, statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Verwaltung oder muss auf Verlangen von 10% der Mitglieder einberufen werden. Die ordentliche Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle oder ein anderes nach Gesetz dazu befugtes Organ einberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste sowie allfällige Anträge von GenossenschafterInnen zu enthalten. Die Einladung gilt zugleich als Stimmausweis.

Betriebsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht liegen zehn Tage vor der Generalversammlung am Sitze der Verwaltung der FGW zur Einsicht auf.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl der Verwaltung
- Wahl des Präsidenten und der Kontrollstelle
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
- Entlastung der Verwaltung
- Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum und beschränkten dinglichen Rechten sowie Verträge über Baurechte und über die Erstellung von Neuanlagen.
- Genehmigung von der Verwaltung erlassener Reglemente
- Gebietserweiterungen ausserhalb der bestehenden Bauzonen
- Festsetzung der Anschlussbeiträge, Betriebs- und Abonnementsgebühren auf Antrag der Verwaltung

- Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind
- Liquidation (Art. 913 OR) und Fusion (Art. 915 OR)

Art. 17

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden GenossenschafterInnen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt bei einer ersten Wahl oder Abstimmung keine absolute Mehrheit zustande, entscheidet das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los. Sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.

Zur Abänderung der Statuten sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich (Art. 888 OR). Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Kontrollstelle (Art. 887 OR).

Die Leitung der Versammlung steht dem Präsidenten der Verwaltung, im Verhinderungsfalle dem Vize-Präsidenten zu. Der Aktuar führt das Protokoll und unterzeichnet dieses mit dem Vorsitzenden.

Anträge von GenossenschafterInnen zuhanden der Generalversammlung sind der Verwaltung bis spätestens 10 Tage vor dem Datum der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 18

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Stellvertretung ist durch einen schriftlich bevollmächtigten Genossenschafter, durch ein handlungsfähiges Familienmitglied oder durch die Verwaltung gestattet. Ein Bevollmächtigter kann nur einen die Verwaltung mehrere GenossenschafterInnen vertreten.

Verwaltung

Art. 19

Die Verwaltung besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten, Vize-Präsidenten, Kassier, Aktuar und einem oder mehreren Verwaltungsmitgliedern. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Die übrige Verwaltung konstituiert sich selbst. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Verwaltungsmitglieder erfolgen an der nächsten Generalversammlung für den Rest der Amtsdauer.

Art. 20

Die Verwaltung versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

Art. 21

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

Art. 22

Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der FGW und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Nebst den gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- Aufnahme von neuen GenossenschafterInnen und Abonnenten
- Ausschluss von GenossenschafterInnen und Abonnenten
- Arbeitsvergebungen
- Aufnahme von Hypotheken und Darlehen
- Entwurf von Reglement und Verträgen
- Anträge an die Generalversammlung über die Festsetzung der Anschlussbeiträge, Betriebs- und Abonnementsgebühren
- Behandlung aller Geschäfte und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen sind

Art. 23

Die Verwaltung kann für die Erfüllung besonderer Aufgaben Kommissionen oder Ausschüsse bestellen. Die Verwaltung wird mittels Protokoll über diese Aufgaben informiert.

Art. 24

Der Präsident leitet die Sitzungen der Verwaltung. Der Vize-Präsident ist bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Stellvertreter. Der Aktuar führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenz. Der Kassier führt das Rechnungswesen, stellt die Betriebsrechnung sowie die Bilanz und das Inventar auf. Der Kassier ist gehalten, der Verwaltung jederzeit über den Stand der Kasse Rechenschaft geben zu können.

Kontrollstelle

Art. 25

Zur gesetzlichen Prüfung der Geschäftsbücher und der Bilanz **wird jährlich durch** die Generalversammlung eine Kontrollstelle gewählt, bestehend aus zwei Revisoren. Diese brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein. Als Kontrollstelle kann auch eine juristische Person, wie z.B. eine Treuhandgesellschaft, gewählt werden. Die Kontrollstelle hat der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen (Art. 908, Abs. 4 OR).

Auflösung der Genossenschaft

Verkauf, Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft (Art. 911, 913 und 888 OR)

Art. 26

Für den Verkauf, Fusion oder Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (OR 888). Für den Fall der Liquidation der Genossenschaft ernennt die Generalversammlung die Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.

Das bei einer Auflösung der FGW mit deren Liquidation nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen, wird unter die GenossenschafterInnen verteilt. Die Verteilung obliegt dem Liquidator.

Bei einem Verkauf der Anlage an einen anderen Kabelnetzbetreiber, können die Liquidationsanteile der GenossenschafterInnen mit den künftigen Abonnementsgebühren des Käufers verrechnet werden.

Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den GenossenschafterInnen keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft.

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 27

Mitteilungen an die GenossenschafterInnen erfolgen brieflich oder durch geeignete Publikationen, Bekanntmachungen im schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zug.

Genehmigung der Statuten

Art. 28

Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 19. März 2012 genehmigt und mit dem Eintrag im Handelsregister in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 19. März 2002.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes über die Genossenschaften.

Gerichtsstand ist Zug.

Walchwil, 19. März 2012

Präsident

Aktuar

Oscar Feusi

Ulrich Bürgler